

der Nachweis der Sprachkenntnis scheint vom vereinfachten Verfahren unberührt. 3-Monatsfrist hin oder her, der Nachweis ist bei den folgenden Schutzstatus wohl nicht notwendig:

*Das Erfordernis des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse (A1-Niveau) gilt für den Nachzug zu einem Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 (Resettlement-Flüchtlinge), § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte) und § 25 Abs. 2 (anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte) nicht, soweit die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft bereits bestand als die schutzberechtigte Person ihren Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlagerte, vgl. [§ 30 Abs. 1. Satz 3 Nr. 1 AufenthG](#).*

Quelle: <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/besondere-erteilungsvoraussetzungen/?L=0>

Beste Grüße

Joachim Glaubitz

(Glaubitz 06/2017)